

# Zürcher Kirchenmusikerverband

## Statuten

Neufassung vom 5. April 2008

### I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

§ 1 Der Zürcher Kirchenmusikerverband (ZKMV) ist eine Vereinigung von in evangelisch-reformierten Kirchen tätigen KirchenmusikerInnen gemäss ZGB Art. 60ff. Der Sitz des Verbandes ist Zürich.

§ 2 Seine Ziele sind:  
a) Die berufliche Weiterbildung der KirchenmusikerInnen  
b) Die Wahrung der Berufsinteressen  
c) Verbindung mit anderen Verbänden zu ähnlichen Zwecken

§ 3 Der Verband versucht seine Ziele zu erreichen durch:  
a) Veranstaltung von Kursen, Vorträgen, Diskussionen und Exkursionen  
b) Publikationen  
c) Stellungnahmen zu Berufsfragen  
d) Vertretung der Interessen der in evangelisch-reformierten Kirchgemeinden tätigen KirchenmusikerInnen gegenüber Behörden von evangelisch-reformierten Kirchgemeinden  
e) Mitherausgabe einer Fachzeitschrift

### II. Mitgliedschaft

§ 4 Die Mitgliederkategorien des Verbandes sind:  
1. Aktivmitglieder  
2. Passivmitglieder  
3. Ehrenmitglieder  
4. Freimitglieder

§ 5 Es werden aufgenommen:  
1. Als Aktivmitglied:  
Wer im Kanton Zürich oder in andern Kantonen als OrganistIn, Organisten-StellvertreterIn, oder als DirigentIn von Kirchenmusikalischen Vereinigungen in evangelisch-reformierten Kirchgemeinden tätig ist oder war.  
2. Als Passivmitglied:  
Natürliche und juristische Personen, welche die Bestrebungen des Verbandes unterstützen wollen.

Es werden ernannt:

3. Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht hat.
4. Zum Freimitglied wird ernannt, wer dem Verband mindestens 45 Jahre angehört hat oder während mindestens drei vollen Amtsperioden dem Vorstand angehört hat.

- § 6 Wer Mitglied des Verbandes zu werden wünscht, meldet sich bei einem Vorstandsmitglied und füllt das Anmeldeformular aus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Abgelehnten BewerberInnen steht das Recht auf Berufung an die Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Eine Abweisung muss nicht begründet werden.
- § 7 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen. Passivmitglieder haben an der Generalversammlung beratende Stimme.
- § 8 Austritte sind dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- § 9 Mitglieder, welche den Verbandszwecken entgegenwirken und den Bestand oder die Ehre des Verbandes gefährden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu, diese entscheidet endgültig.
- § 10 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- § 11 Austretende Mitglieder haften für den Betrag des ganzen Jahres, in welchem der Austritt erfolgt.

### III. Organe

- § 12 Die Organe des Verbandes sind:  
a) die Generalversammlung (GV)  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsrevisoren
- § 13 Die ordentliche Generalversammlung, zu welcher vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden muss, findet im Frühjahr statt und muss vor der Delegiertenversammlung des Vereins der Deutschschweizer Kirchenmusikerverbände (RKV) durchgeführt werden.
- Die regulären Traktanden der GV sind:  
a) Jahresbericht der Präsidentin/ des Präsidenten  
b) Abnahme der Jahresrechnung  
c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Voranschlages  
d) Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der RechnungsrevisorInnen  
e) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes.
- § 14 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
- § 15 Anträge an die GV auf Behandlung von Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen, müssen mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- § 16 Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder geheim. PräsidentIn und Vorstandsmitglieder werden geheim gewählt.
- § 17 Eine ausserordentliche GV kann auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

- § 18 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Aktivmitgliedern und konstituiert sich selbst. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen.
- § 19 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- § 20 Das Verbands- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- § 21 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:  
a) den Mitgliederbeiträgen  
b) Subventionen, Schenkungen und Legaten  
c) Kapitalzinsen  
d) Einnahmen aus Kursen und Publikationen
- § 22 Die GV wählt zwei RevisorInnen und eine Ersatzrevisorin/einen Ersatzrevisor. Diese können jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht nehmen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- § 23 Der Revisorenbericht wird der Generalversammlung schriftlich vorgelegt.

### Schlussbestimmungen

- § 24 Eine Änderung der Statuten erfordert die Zweidrittelsmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder.
- § 25 Für rechtsgültige Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstands- und Verbandsmitglieder besteht nicht. Der Mitgliederbeitrag (Stand 2008) beträgt Fr. 90.- für Aktivmitglieder und Fr. 120.- für Passivmitglieder.
- § 26 Der Verband kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, sofern nicht ein Drittel aller stimmberechtigter Mitglieder innert 30 Tagen nach eingeschriebenem Versand des entsprechenden Protokolls Einspruch erheben.
- § 27 Bei Auflösung des Verbandes wird sein Eigentum für eine allfällige Neugründung beim Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich deponiert.

Die geänderten Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des ZKMV vom 5. April 2008 genehmigt.

Für den Zürcher Kirchenmusikerverband

Die Präsidentin: Ursula Jaggi

Die Aktuarin: Tina Zweimüller